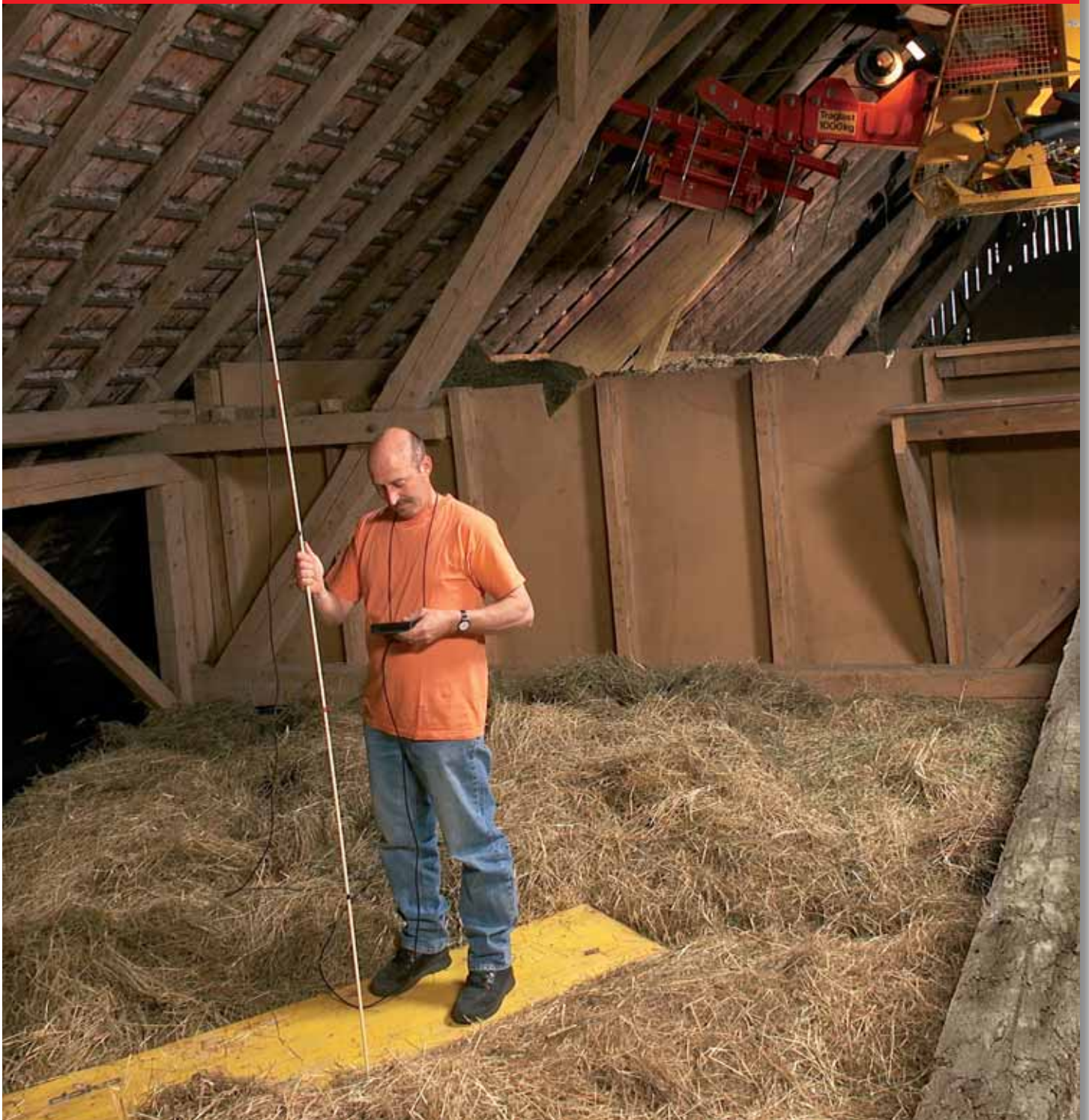


Sicheres Einbringen und Lagern von Heu und Stroh.

Diese Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und auf die zugehörige Verordnung vom 16. Juni 1995.



Der Heustock lebt. Brandgefahr!

ab 70° C

Überhitzung = verkohltes Futter

- Akute Selbstentzündungsgefahr!
- Feuerwehr alarmieren **Tel. 118!**
- Massnahmen sind nur noch unter Aufsicht der Feuerwehr zulässig!

ab 50° C

Übergärung = Nährwertverlust

- Messungen täglich vornehmen und schriftlich festhalten
- bei 55° C Feuerwehr informieren (evtl. Einsatz eines Heuwehrgerätes)
- Äussere Merkmale: intensiver Geruch, starkes Schwitzen, eingesunkene Stellen

40 bis 50° C

Normale Gärung = gesundes Futter

- Gärverlauf überwachen bis mindestens 2 Monate nach Einbringen des Futters
- Stocktemperatur messen mindestens 1 bis 2 mal pro Woche
- Temperaturen über 45° C während mehr als 3 Wochen mahnen zur Vorsicht

Auch Heuballen brennen

Heu mit mehr als 20% Restfeuchte ist brandgefährlich. Erfahrungsgemäss führen schon kleine örtliche Konzentrationen ungenügend getrockneten Futters zu lokalen Übergärungen und plötzlicher Entzündung des ganzen Futterstocks. Entgegen vielfach geäusselter Meinungen ist die Übergärungsgefahr noch grösser, wenn Futter zu Ballen gepresst und dicht gestapelt wird. Auch bei Heuballen ist auf visuelle Kontrollen und auf den Geruchssinn allein kein Verlass.

Sämtliche Futterstöcke, auch Lager von gepressten Heuballen in Gebäuden, sind konsequent und sorgfältig mit der Messsonde zu messen. Bei Anzeichen von Überhitzung ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.



Fremdkörper im Stroh. Brandgefahr!

Fremdkörper als Zündquelle

- Steine oder Metallteile können in der Maschine Funken oder Glut erzeugen.
- Im lose geschichteten Material können heimtückische Glimmbrände entstehen.
- Im aufgewirbelten Zustand (Gebläse) sind Staubexplosionen möglich!

Stroh brennt lichterloh!

- Heisse Oberflächen oder Abgase von Verbrennungsmotoren können Heu und Stroh entzünden.
- Sommerliche Hitze und Trockenheit begünstigen die Brandentwicklung.

Schutzmassnahmen

- Lagerung in freistehenden Silos im Abstand von mindestens 5 m zu Gebäuden.
- Am besten wird Stroh im Freien gemahlen oder gehäckselt. Es darf frühestens nach 24 Stunden in der Scheune eingelagert werden.
- Wird Stroh mit Kleinhäckslern, Ballenfräsen usw. im Gebäude zerkleinert, sind zweckmässige Löscheinrichtungen in Griffnähe zu halten!

Überwachen von Futterstöcken

Lagergut wie Heu und Emd ist nach dem Einbringen während mindestens sechs Wochen durch regelmässige Temperaturkontrollen mit einer Messsonde zu überwachen. Erreicht das Lagergut die Temperatur 55 °C, sind weitere Massnahmen zu treffen wie Absaugen von Gärgasen, Bohren von Löchern, Schroten von Gängen. Bei einer Temperatur von über 70 °C ist wegen Selbstentzündungsgefahr unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.

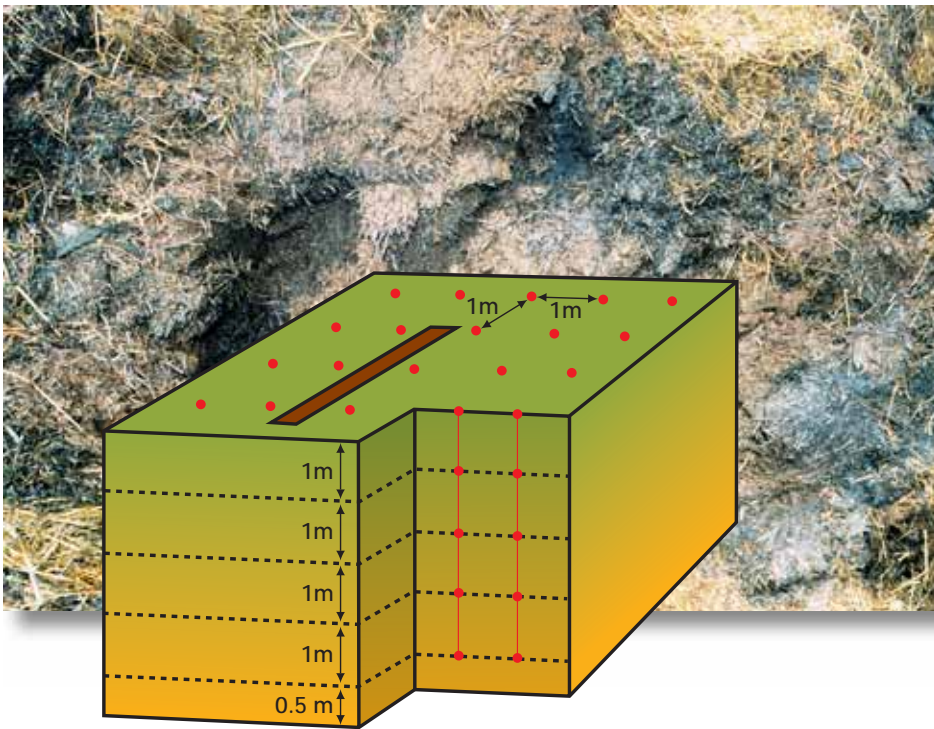
Brandschutz-Richtlinie «Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen», Ziffer 4.5

Zerkleinern von Stroh

Stroh darf nur im Freien mit genügendem Abstand zu Bauten und Anlagen gehäckselt werden. Für zerkleinertes Futter- und Streugut ist nach der Verarbeitung eine Zwischenlagerung von mindestens 24 Stunden im Freien erforderlich.

Brandschutz-Richtlinie «Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen», Ziffer 4.5





Futterstockkontrolle

- Vor Beginn der Temperaturmessungen Futterstock genau ausmessen, Kroki erstellen.
- Messpunkte festlegen (Raster ca. 1 x 1 m, Höhenstaffelung 1 m, unterster Messpunkt ca. 50 cm über Boden).
- Vor dem Betreten Bretter legen, Stockbelüftung während dem Messen in Betrieb lassen.
- Messstellen mit erhöhter Temperatur auf dem Kroki markieren.
- Messwerte schriftlich festhalten.

Der rechtzeitige Einsatz eines Heuwehrgerätes bewirkt, dass der Nährwert des Futters erhalten bleibt und der Futterstock nicht abgetragen werden muss.

Die Gebäudeversicherung stellt die Heuwehrgeräte, die über den Feuerwehrkommandanten angefordert werden können, kostenlos zur Verfügung.



Einlagern von Stroh

- Stroh kann direkt in die Scheune geblasen werden, wenn in die Förderleitung ein von der Gebäudeversicherung anerkanntes Funkendetections- und Löschgerät eingebaut wird.
- Stroh darf direkt eingelagert werden, wenn es mit einem Feldhäcksler ohne Siebeinsatz zerkleinert wird und dessen Einzugsorgan einen Metalldetektor mit Schnellabschaltung enthält.
- Mit einer elektrisch betriebenen Strohmühle oder Ballenfräse bis maximal 11 kW/15 PS Leistung können kleine Mengen Stroh in der Scheune direkt in einen gemauerten oder feuerhemmend ausgekleideten Behälter gemahlen oder gehäckselt werden.

In grösseren Mengen oder beim Einsatz von schweren Häckselmaschinen (Mahlwerke oder Förderanlagen mit Leistung über 11 kW/15 PS, Traktorzapfwellenantrieb oder aufgebautem Verbrennungsmotor) ist Stroh auf dem Feld zu mahlen.

Das Häckselgut ist vor dem Einbringen mindestens 24 Stunden im Freien zu lagern.

Wer einen Brand durch Missachtung der Brandschutzvorschriften verursacht oder in Kauf nimmt, handelt grobfahrlässig und riskiert sowohl eine strafrechtliche Verfolgung als auch eine Kürzung der Versicherungsleistungen.